



---

**Stadtentwicklungsverein Bergen auf Rügen**  
**SATZUNG**

**§ 1 Name; Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtentwicklungsverein Bergen auf Rügen e.V. (nachfolgend SEVB genannt) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen werden.
- (2) Der SEVB hat seinen Sitz in Bergen auf Rügen. Die Verwaltungsanschrift ist die Wohnanschrift der(s) Vorsitzenden des SEVB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des SEVB**

- (4) Der SEVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zweck des SEVB ist der Zusammenschluss von Personen, Vereinen, Gesellschaften und Unternehmen aller gesellschaftlicher Bereiche, auf freiwilliger Basis zur ideellen und finanziellen Förderung einer positiven Entwicklung und zum allgemeinen Wohl der Stadt Bergen auf Rügen mit angrenzender Region und ihren Einwohnern.
- (6) Als vordringliche Ziele gelten:
  - Die Erhöhung und Steigerung der Attraktivität des Lebensstandortes Bergen auf Rügen. durch Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - Entwicklung eines Netzwerkes im Sinne freundschaftlicher Kontakte sowohl untereinander, mit den Bürgern, als auch mit der Stadtvertretung
  - Gegenseitige Informationen zu relevanten Veränderungen in der Stadt
  - Angemessenes Mitspracherecht zu kommunalen Vorhaben und Entscheidungen
  - Entwicklung und Durchführung von Projekten zu Gunsten der Bergener Bevölkerung und Stadtentwicklung
- (7) Mittel des SEVB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SEVB.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der SEVB verhält sich in parteipolitischen, religiösen sowie Rassenfragen neutral und lehnt faschistisches, militaristisches und antihumanes Gedankengut ab.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der SEVB besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern und
- c) den Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person (privaten oder öffentlichen Rechts) werden, die einen Antrag auf Aufnahme in den SEVB stellt und ernsthaft an der Verwirklichung der Ziele mitarbeiten möchte. Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung des SEVB. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner besonderen Begründung seitens des Vorstandes. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem SEVB als Sponsor angehören will, um sie materiell, aber auch mit Rat und Tat zu unterstützen.

Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich bei der Entwicklung des SEVB Verdienste erworben und der Ehrenmitgliedschaft zugestimmt hat.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- (b) durch das Ableben eines Mitgliedes
- (c) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes durch Ausschluss aus dem Verein, wenn trotz zweimaliger Mahnung ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Monaten im Rückstand ist.
- (d) durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

### **§ 6 Organe des SEVB sind**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der(s) Vorsitzenden
- der(m) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der(m) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- der(m) 3. stellvertretenden Vorsitzenden
- der(m) Kassenwart

Der Protokollführer sitzt dem Vorstand bei.

(2) Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind mindestens zwei Vorstandmitglieder erforderlich.

(3) Die(r) Vorsitzende und der Kassenwart sind über das Konto des SEVB allein verfügungsberechtigt. Sie haben sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Buchhaltung stets gewährleistet ist.

(4) Die Vorstandsangehörigen sind ehrenamtlich tätig. Es besteht kein Vergütungsanspruch aus der Vorstandstätigkeit.

(5) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch Einzelabstimmung durch offene Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(6) die Zuständigkeit des Vorstandes

der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des SEV zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erarbeitung der Beschlussvorlagen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Finanzplanes lt. Finanzordnung für das Geschäftsjahr
- Jahresbericht und Buchführung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 c dieser Satzung
- Erlass von Vereinsordnungen,
- Einberufung von Projektgruppen
- Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Projektgruppen einrichten, an denen auch Personen und Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jeder Projektgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören. Die Projektgruppen haben ein Vorschlagsrecht an den

Vorstand.

- Die Zuständigkeit des Vorstandes umfasst auch die Befugnis, einzelne Mitglieder mit erforderlichen Zuarbeiten zu beauftragen.

#### (7) Beschlussfassung des Vorstandes

- (a) der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen werden.
- (b) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
- (c) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (d) Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet.
- (e) Gefasste Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort, Zeit und die Namen der Anwesenden, den Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### § 8 Kassenprüfer, Kassenprüfungen

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand, einem anderen Organ des Vereins angehören bzw. Angestellter des Vereins sein darf.
- Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
- Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und Buchungsbelegen und erstattet dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen Bericht.
- Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte kann von den Kassenprüfern die Entlastung des Kassenwart und damit die Entlastung des Vorstandes eingebracht werden.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächstfolgende Geschäftsjahr
- Erlass, Aufhebung und Änderung von Vereinsordnungen
- Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, dem Kassenwart und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des SEVB
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4 d dieser Satzung

- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann andererseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, angestrebt werden monatliche Treffen.
  - sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche/elektronische Benachrichtigung der Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Beschlussvorlagen einberufen.
- (4) Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- (a) die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter geleitet
  - (b) die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Anwesenheit vereinsfremder Personen kann zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
  - (c) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.
  - (e) Für die Wahl gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
  - (f) Über die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgendes enthalten:
    - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
    - die Zahl der anwesenden Mitglieder
    - Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung
    - Wortlaut der Beschlüsse und der einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - (g) Beschlüsse werden binnen einer Woche durch elektronische Übermittlung bekannt gemacht
  - (h) Bei Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat diese binnen einer Frist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder es begründet verlangt
- (2) die Vorschrift des §9 (4) dieser Satzung gelten entsprechend

### **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Wirkung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des SEVB haben das Recht, an allen Vereinsversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, wahlberechtigt und kann für die zu besetzenden Ämter des SEVB gewählt oder vom Vorstand mit seiner Zustimmung für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, als Zuhörer ohne eigenes Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Vereinsarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich
- (5) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des SEVB sowie die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu beachten und einzuhalten, den SEVB nach besten Kräften zu unterstützen und den beschlossenen Jahresbeitrag bis zu 31.05. des lfd. Jahres zu begleichen, weiterhin an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dem keine beruflichen, familiären, krankheitsbedingten oder ähnliche Gründe entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Informationen, die in der Mitgliederversammlung als vertraulich eingestuft worden sind, vertraulich zu behandeln. Was als vertraulich eingestuft wird durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

### **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des SEVB kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des SEVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergen auf Rügen zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehr.

### **§ 13 Schlussbestimmung/Inkrafttreten**

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der SEV seine Rechtsfähigkeit verliert, oder aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.04.2017 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergen, den 27.04.2017

Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer

Unterschriften der Gründungsmitglieder